

## Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Peter G. Kirchschräger

- 1. Im Diskurs über die Beiträge von Religionen zur Rechtsentwicklung werden auch Kategorien wie z. B. „Westen“, „Osten“ verwendet. Bitte nennen Sie 5 Gründe, warum an der erkenntnistheoretischen Aussagekraft dieser Kategorien Zweifel aufkommen können? (max. 10 Punkte; 2 Punkt pro untenstehendes Element) (15')**

**Mögliche Gründe:**

1. stützen sich auf die Annahme bzw. Konstruktion von vermeintlich fassbaren, monolithischen und je für sich homogenen, sich nicht verändernden, gegensätzlichen Welten
2. tendenziell rassistische Basis
3. gehen in unangemessener Weise von einer Qualität des „Westens“ bzw. des „Ostens“ aus
4. bleiben stets in wesentlichem Ausmass relativ zum Ausgangspunkt
5. Zugänglichkeit dieser Kategorien und der den Kategorien je zugrundeliegenden Werte schwierig
6. epistemischer Zugriff muss daran scheitern, dass sich diese Kategorien bis auf Bezeichnung einer geographischen Position in letzter Konsequenz der Definitionshoheit entziehen
7. Übersimplifizierung
8. Nivellierung der unterschiedlichen Fundamente, Entwicklungen und Dynamik des Wandels
9. Den Positionen bzw. Strömungen zugrundeliegenden Argumentationsmuster hängen nicht primär von ihrer geographischen und zeitlichen Herkunft ab
10. Z. B. finden sich liberale und konservative Positionen unabhängig von Längen- und Breitengraden

- 2. Wie lässt sich begründen, dass kollektive Religionsfreiheit nicht Verletzungen von individuellen Menschenrechten legitimieren kann? (4 Punkte; 2 Punkte pro untenstehendes Element) (10')**

1. Kollektive Rechte immer im Dienst von individuellen Rechten
2. Verletzung von Menschenrechten unter Bezug auf kollektive Rechte nicht legitim, da individuelle Menschenrechte moralisch begründbar

- 3. Die Begründung von Recht spielt eine zentrale Rolle im Verhältnis zwischen Recht und Religion. Bitte skizzieren Sie 3 moralische Begründungsansätze für die Menschenrechte. (4 Punkte pro Begründungsansatz; max. 12 Punkte) (20')**

**Mögliche Begründungsansätze der Menschenrechte zur Widerlegung der Argumentationsmuster der Exklusion:**

1. Begründung: Vernunft
  - a. Immanuel Kant; Vernunft als Grund für Menschenrechte

- b. nicht spezieistisch, da nicht Menschsein Grund für Menschenrechte, sondern Vernunft (daher theoretisch für alle Vernunftwesen möglich, nicht nur für Menschen)
- c. Problem: Diskriminierungspotential gegenüber von Menschen, die hinsichtlich der Vernunft bzw. des Vernunftgebrauchs anders sind

2. Begründung: Bedürfnisse

- a. Argumentationsmuster: Weil der Mensch die folgenden Bedürfnisse X, Y, Z hat, ist er Träger von Menschenrechten, die diese Bedürfnisse abdecken
- b. Probleme:
  - Naturalistischer Fehlschluss
  - Begründung von spezifischen Menschenrechten, ohne Menschenrechte an sich zu begründen
  - Abgrenzung zwischen menschenrechtlich zu schützenden und menschenrechtlich nicht zu schützenden Bedürfnissen verlangt nach einem Kriterium ausserhalb der Bedürfnis-Kategorie

3. Begründung: Intuition

- a. Keine Begründung notwendig
- b. Fokus auf Überzeugungsarbeit
- c. Alle Menschen teilen Intuition der Menschenrechte
- d. Probleme:
  - i. Willkür und Irrationalität
  - ii. Hang zur Indoktrination
  - iii. Missachtung der Autonomie aller Menschen

4. Begründung: Umkehr der Beweislast

- a. „gute Gründe“, warum nicht alle Menschen TrägerInnen von Menschenrechten sein sollen?
- b. „gute Gründe“, warum nicht alle Menschen TrägerInnen von einem spezifischen Menschenrecht sein sollen?
- c. „gute Gründe“, warum nicht alle Menschen in gleichem Masse TrägerInnen von einem spezifischen Menschenrecht sein sollen?

5. Begründung: Prinzip der Verletzbarkeit

- a. Welche Aussagen überhaupt zu begründen?
  - „Alle Menschen haben die *gleichen* Menschenrechte.“
  - „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
  - „*Alle* Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“
- b. *Erster Filterungsschritt*
  - 1. eigene Verletzbarkeit
  - 2. ex negativo „Erste-Person-Perspektive“
  - 3. Beschreibung notwendiger Schutzbereiche (8 Aspekte)
  - 4. Verletzbarkeit aller Menschen
  - 5. „Erste-Person-Perspektive“ und „Selbstverhältnis“: Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch
  - 6. Gleichheit der Menschen
  - 7. Schutz durch Menschenrechte
  - 8. Prinzip der Verletzbarkeit als moralischer Anspruch

c. *Zweiter Filterungsschritt*: Beschreibungsinhalte als Kriterien zur Festlegung der MR:

1. Fundamentalität
2. Kategorischer Charakter
3. Unveräusserlichkeit
4. Universalität
5. Egalität
6. Individuelle Geltung
7. Justizierbarkeit
8. Multidimensionalität

d. *Dritter Filterungsschritt*

1. Anwendung der acht Kriterien zur Festlegung der Menschenrechte
2. rationale Gründe führen zur Menschenrechtsrelevanz einzelner Unrechtserfahrungen
3. historische Unrechtserfahrungen universalisieren

**4. Beim Verhältnis zwischen Recht und Religion können im Spannungsfeld zwischen Universalität und Partikularität 10 Argumentationsmuster der Exklusion identifiziert werden. Bitte nennen Sie 5 Argumentationsmuster und erklären Sie ganz allgemein (ohne je auf die einzelnen Argumentationsmuster eingehen zu müssen), was gegen die 10 Argumentationsmuster der Exklusion spricht. (12 Punkte; 2 Punkte pro Argumentationsmuster; 2 Punkte für Widerlegung der 10 Argumentationsmuster der Exklusion) (15')**

***10 Argumentationsmuster der Exklusion:***

1. Rolle, die für die Frauen als Individuen vom Kollektiv vorgesehen war, würde sich nicht mit der Politik verknüpfen lassen;
2. Beitrag von Frauen als Individuen zum Kollektiv, im Sinne von: „die Gesellschaft ist auf Frauen ohne Stimmrecht angewiesen, um zu funktionieren, um sich weiterzuentwickeln und um zu überleben“;
3. Änderung würde dem, was mehrheitlich in einer Gesellschaft abgelehnt wird und gleichsam „als Böses“ markiert wird, Tür und Tor öffnen – im Falle des Frauenstimmrechts in der Schweiz wurde argumentiert, dass das Frauenstimmrecht den Bolschewismus in die Schweiz bringen;
4. präsumiertes Selbstverständnis der Frauen selbst, im Sinne von: „wenn man die Frauen fragen würde, würden sie selbst gar nicht politisch mitbestimmen wollen“;
5. Mangel der für die Ausübung dieses Menschenrechts notwendigen Kompetenzen bei Frauen;
6. eigene Tradition und Kultur;
7. eigene Geschichte;
8. eigene Geschichte als Erfolgsmodell;
9. eigene Souveränität;
10. innerer Zusammenhalt gegen Einflüsse von aussen.

***Gegen 10 Argumentationsmuster der Exklusion spricht:***

- Kontextübergreifender Charakter dieser Argumentationsmuster der Exklusion, obwohl sie vorgeben, kontextspezifisch und abhängig von spezifischem Kontext

zu sein >> Infragestellung ihrer argumentativen Überzeugungskraft

**5. Bitte erläutern Sie das Konzept der „Adaption“ der Menschenrechte (10 Punkte; 1 Punkt pro untenstehendes Element) (30')**

**Mögliche Elemente der Erläuterung:**

1. Menschenwürde als Schlüssel zur Adaption
2. Indirekter menschenrechtlicher Schutz für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
3. Wirkung der Menschenrechte in und auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
4. bewahrt – im Unterschied zur „Interpretation“ – Identität der Menschenrechte
5. Vermittlung und Kontextualisierung
6. übersetzt Menschenrechte in Sprache der Religion und Weltanschauung
7. Einbettung der Menschenrechte in den Glaubens-, Wissens-, Denk- und Verstehenshorizont der eigenen Religion bzw. Weltanschauung
8. Religiöse und weltanschauliche Begründungen bzw. Fundierungen der Menschenrechte
9. Partizipation der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften am Menschenrechtsdiskurs
10. Konkretes Engagement für die Menschenrechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
11. Förderung einer „universellen Kultur der Menschenrechte“
12. Menschenrechtsbildung in bzw. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
13. Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
14. Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen für das interreligiöse Gespräch
15. Dialog reziproker Kritik

*Bei allfälligen Unsicherheiten im Zuge der Korrektur bitte vgl. das folgende Buch (inkl. Leseplan zur Vorlesung):  
P. G. Kirchschräger, Menschenrechte und Religionen. Nichtstaatliche Akteure und ihr Verhältnis zu den Menschenrechten, Gesellschaft – Ethik – Religion Bd. 7, Ferdinand Schöningh Verlag/Paderborn 2016*